

44. 1. Steht die Vorschrift des § 898 RVO. der Ausgleichungspflicht eines Unternehmers gegenüber dem Besteller entgegen, wenn durch zusammenwirkendes Verschulden beider ein bei dem Unternehmer Beschäftigter getötet worden ist?

2. Kann insbesondere trotz der vorgenannten Bestimmung der Unternehmer dem Besteller für die Erfüllung der ihm nach § 618 BGB. seinen Arbeitern gegenüber obliegenden Pflichten verantwortlich sein?

RVO. §§ 898, 1542. BGB. §§ 276, 278, 426, 618.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 26. April 1938 i. S. Firma K. S. (Bekl.)
w. Deutsche Reichsbahn (kl.). VII 14/38.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte hatte für die Klägerin die Ausführung von Gleisoberbauarbeiten auf der Strecke Berlin-Stettin übernommen. Während dieser Arbeiten wurde am 14. November 1934 der von der Beklagten beschäftigte Arbeiter P. von einem Schnellzug überfahren und getötet. Die Tiefbau-Berufsgenossenschaft Berlin-Wilmersdorf zahlt an die Witwe des P. und an sein Kind erster Ehe vom Unfalltage ab eine Rente. Die Klägerin hat der Berufsgenossenschaft die

bis zum 1. Februar 1937 an die Witwe P. und einen Teil der bis dahin für das Kind entrichteten Leistungen ersetzt. Die Witwe P. hat in einem anderen Rechtsstreit von der Reichsbahn Ersatz des weiteren Schadens für sich und das Kind des P. verlangt. Dort hatte die Reichsbahn der jetzigen Beklagten den Streit verkündet, und das Oberlandesgericht hat den erhobenen Anspruch zur Hälfte dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt; dementsprechend hat dann das Landgericht die Klägerin zu Leistungen an die Witwe P. verurteilt. Vergleichsweise hat noch die Klägerin an Frau P. für das Kind zur Abgeltung des von der Berufsgenossenschaft nicht gedeckten Schadens einen Betrag gezahlt.

Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt die Klägerin von der Beklagten Erstattung von drei Vierteln des von ihr geleisteten und noch zu leistenden Schadenersatzes. Sie beruft sich dabei auf die zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen: Din 1961, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen § 10, und Din A 4, Besondere Vertragsbedingungen, Zusatz zu § 10. An jener Stelle ist bestimmt, daß die Vertragsparteien gegenseitig für das Verschulden aller Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedienen, im gleichen Umfange wie für eigenes Verschulden haften sollen (§§ 276 und 278 BGB.). An dieser Stelle heißt es, daß der Auftragnehmer (die Beklagte) für alle Schäden einzustehen hat, welche die von ihm bestellten Personen bei Gelegenheit der Ausführung der Arbeiten an ihrer Person oder an ihren Sachen, insbesondere auch auf dem Wege von und zur Arbeitsstelle, erleiden, es sei denn, daß den Auftraggeber (die Klägerin) ein Verschulden trifft; für Unfälle beim Eisenbahnbetrieb soll „dies“ jedoch nur gelten, wenn den Auftragnehmer (die Beklagte) oder einen seiner Angestellten (Geschäftsführer, Aufseher und dgl.) ein Verschulden trifft.

Die Klägerin erklärt sich bereit, ein Viertel des aus dem Tode des P. entstandenen Schadens zu tragen, weil nach dem oben angeführten Urteil des Oberlandesgerichts ihren Aufsichtsposten R. ein gewisser Vorwurf treffe; sie hält aber das ursächliche Verschulden der Beklagten in der Person ihres Schachtmeisters (Vorarbeiters) S., der gegen das unbefugte Überschreiten der Gleise durch P. keine genügende Vorjorge getroffen habe, für überwiegend. So erklärt sich ihr vorerwähntes Klagebegehren.

Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt, an die Klägerin 2038,51 RM. nebst Zinsen zu zahlen, weiter die Klägerin zu befreien von drei Vierteln sowohl ihrer urteilsmäßigen Zahlungspflicht gegenüber der Witwe B., wie auch der ihr gegenüber der Tiefbau-Berufsgenossenschaft Berlin-Wilmersdorf gemäß § 1542 RVO. obliegenden Zahlungspflicht in näher bezeichneter Höhe.

Die Berufung der Beklagten hiergegen ist zurückgewiesen worden, ebenso ihre Revision.

Gründe:

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Erstattung und Verpflichtungsbefreiung zu drei Vierteln sowohl hinsichtlich des durch die Unfallversicherung des Verunglückten gedeckten Schadens, zu dessen Ersatz sie von der Berufsgenossenschaft herangezogen ist, wie des diese Deckung überschreitenden Schadens, auf dessen Erstattung die Witwe des Getöteten sie im Vorprozeß mit Erfolg (zur Hälfte) in Anspruch genommen hat.

Das Berufungsgericht entnimmt den oben angeführten Vertragsbestimmungen, insbesondere dem § 10 der Besonderen Bedingungen zu § 10 der Allgemeinen Bedingungen, im Einklang mit der Auffassung der Klägerin, daß für den Fall eines gemeinsamen ursächlichen Verschuldens beider Vertragsteile an dem Schaden § 254 BGB. entsprechend anzuwenden sei. Die Vorschrift des § 898 RVO. stehe einer solchen vertraglichen Regelung nicht entgegen.

Schon diese Auslegung (deren Richtigkeit an sich der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterliegt, weil es sich um sogenannte typische Vertragsbedingungen handelt, deren Anwendung in einer unbestimmten Zahl von Fällen im gesamten Reichsgebiet in Frage kommt) wird von der Revision nach verschiedenen Richtungen hin beanstandet. Ihr Haupteinwand aber gründet sich, entsprechend den Ausführungen der Beklagten in den Vorinstanzen, auf die Rechtslage, die sich aus § 898 RVO. ergebe; danach sei im vorliegenden Falle, wo eine strafgerichtliche Verurteilung der Beklagten wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Unfalls nicht in Frage komme, der Witwe und dem Kinde des B. gegenüber eine Verbindlichkeit der Beklagten überhaupt nicht zur Entstehung gelangt (RWB. Bd. 84 S. 415 [431 ffg.], Bd. 153 S. 38 [42, 43]), und eine auf Gesetz beruhende Ausgleichungsmöglichkeit im Sinne des § 426 BGB. habe ebensowenig bestanden, wie ein Rückgriffsanspruch der Berufsgenossen-

schaft aus § 1542 RVO. zu mindern sei um einen von der Beklagten zur Entschädigung etwa beizusteuern den Betrag (wie noch RGZ. Bd. 134 S. 293 angenommen hatte). Insbesondere habe daher von Anfang an keine Verpflichtung der Beklagten aus § 618 BGB. oder aus irgendeiner anderen gesetzlichen Bestimmung zum Erfasse des der Witwe und dem Kinde des Verunglückten durch dessen Tod entstandenen Schadens bestanden. Die Beklagte habe mangels Vorliegens der einzigen Voraussetzung, unter der dies möglich gewesen wäre (§ 898 RVO. Satz 1 Schlußhalbsatz), von der Witwe und dem Kinde P. überhaupt nicht in Anspruch genommen werden können. Mit jeder Verbindlichkeit der Beklagten gegenüber den Hinterbliebenen des P. entfalle aber auch die Grundlage nicht bloß für einen gesetzlichen Ausgleichungsanspruch der Klägerin, wie das Reichsgericht am angeführten Ort ausgesprochen habe, sondern auch für die vom Berufungsgericht im Wege der Auslegung festgestellte Ausgleichungsvereinbarung. Die Annahme einer solchen widerspreche dem Grundgedanken des § 898 RVO. ebenso wie die vom Reichsgericht abgelehnte Annahme einer gesetzlichen Ausgleichungspflicht.

Es kommt weder auf die Richtigkeit der Vertragsauslegung des Berufungsrichters noch auf die von der Revision weiter erhobenen Bedenken an; vielmehr erweist sich die angefochtene Entscheidung, unabhängig von der vom Berufungsgericht angenommenen vertraglichen Regelung, aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts als zutreffend.

Durch den Werkvertrag, den die Beklagte mit der Klägerin geschlossen hat, übernahm sie als Unternehmerin die Verpflichtung, das Werk so auszuführen, daß die Klägerin als Bestellerin dadurch nicht geschädigt wurde. Wenn sie nun durch Verletzung der ihr nach § 618 BGB. gegenüber den von ihr beschäftigten Personen obliegenden Pflichten die Entstehung von Schadensersatzansprüchen solcher Personen oder ihrer Hinterbliebenen gegen die Klägerin schuldhaft verursacht hat, so hat sie die ihr der Klägerin gegenüber obliegenden Vertragspflichten verletzt und muß dieser den ihr dadurch entstandenen Schaden ersetzen. Trifft die Klägerin an eben diesem Schaden selbst ein ursächlich mitwirkendes Verschulden, so ergibt sich die unmittelbare Anwendung des § 254 BGB. von selbst. Datan ändert sich nichts um deswillen, weil Ansprüche

des Verletzten oder seiner Hinterbliebenen gegen die Beklagte im vorliegenden Falle wegen der Vorschrift des § 898 RVO. nicht entstanden sind; denn es handelt sich nicht um ihre Verpflichtung, einen Schaden des Verletzten oder seiner Hinterbliebenen zu ersetzen, sondern um ihre Verpflichtung, einen der Klägerin entstandenen Schaden wieder gutzumachen. Es ist auch nicht so, wie die Revision meint, daß durch die Vorschrift des § 898 RVO. die Verpflichtungen der Beklagten aus § 618 BGB. entfallen wären; davon kann keine Rede sein. Von der Frage, ob von einem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen Ansprüche aus einer Verletzung der sich aus § 618 BGB. ergebenden Pflichten gegen die Beklagte erhoben werden konnten, blieb unberührt ihre Verpflichtung aus dieser Bestimmung, alles zu tun, um eine Gefährdung und Verletzung der bei ihr beschäftigten Personen zu verhüten. Die Einhaltung dieser Verpflichtung gehörte aber insofern auch der Klägerin gegenüber zur Vertragspflicht der Beklagten, als der Klägerin durch die Nichteinhaltung der Verpflichtung ein Schaden entstehen konnte. Die Auffassung der Revision, durch die Vorschrift des § 898 RVO. entfalle jede Verantwortlichkeit der Beklagten aus § 618 BGB., ist irrig. Selbst für das Gebiet der Reichsversicherungsordnung trifft sie nicht zu. Keineswegs besteht Sinn und Zweck jener Vorschrift darin, daß in dem in § 898 RVO. vorgesehenen Fall eine Verpflichtung des Unternehmers zum Schadensersatz überhaupt nicht entstehen solle. Das ergibt schon die Vorschrift des § 903 RVO., wonach auch in den Fällen, in denen eine Verpflichtung des Unternehmers gegen den Versicherten oder dessen Hinterbliebene nach § 898 RVO. nicht zur Entstehung kommt, der Unternehmer gleichwohl (und zwar im Falle des Abs. 4 a. a. O. auch ohne strafgerichtliche Feststellung) gewissen Körperchaften ersatzpflichtig sein kann. In diesen und ähnlichen Fällen bleibt es also bei der Verantwortlichkeit des Unternehmers für die Verletzung von Pflichten, die ihm dem Verletzten gegenüber obliegen, wenn er auch diesem selbst oder dessen Hinterbliebenen gegenüber, falls er die Pflichten nicht erfüllt, im Rahmen des § 898 RVO. nicht verpflichtet wird. Der Gesetzgeber läßt dadurch erkennen, daß die Vorschriften der §§ 898ffg. RVO. eine Einschränkung der Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechts über die Verpflichtung zum Schadensersatz darstellen, die nicht verallgemeinert werden darf (vgl. Schulte-Holthausen RVO. Unfallvers., Vorbem. zu

§§ 898 flg. S. 495). Deshalb kann diese Vorschrift nicht auf die Pflichten selbst einwirken, die dem Unternehmer durch die Vorschrift des § 618 BGB. auferlegt sind. Noch weniger Einfluß kann sie aber äußern auf die aus dem Werkvertrage der Parteien entspringenden gegenseitigen Rechte und Pflichten. Dieser Folgerung stehen nicht etwa die hier getroffenen vertraglichen Vereinbarungen entgegen; das ist auch von der Beklagten nicht geltend gemacht worden. Im Gegenteil ergibt die Vorschrift des § 10 Nr. 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (Din 1961), daß sich die Verfasser jener Bedingungen im allgemeinen dieser Rechtsgrundsätze bewußt gewesen sind.

Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Beklagte ihre Pflichten aus § 618 BGB. dem Arbeiter P. gegenüber verletzt habe, ist von der Revision nicht angegriffen. Sie unterliegt auch keinen rechtlichen Bedenken. Damit ergab sich aber aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Werkvertrage die dargelegte Vertragsverletzung gegenüber der Klägerin. Die ohnehin im wesentlichen dem Gebiet tatrichterlicher Würdigung angehörige Abwägung des Anteils, den jede der beiden Parteien an der schuldhaften Verursachung des Schadens hat, um dessen Ersatz gestritten wird, ist von der Revision nicht beanstandet und stößt auch nicht auf rechtliche Bedenken.